

Bekanntmachung

Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) u. des Bayer. Wassergesetzes (BayWG);

Abwasseranlage des Marktes Wilhermsdorf – OT Dürrnfarrnbach, Antrag auf gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswasser (Abwasser) aus dem Ortsteil Dürrnfarrnbach durch den Markt Wilhermsdorf in den Dürrnfarrnbach, Flurnummern 493, 357/1 und 358/1 der Gemarkung Dürrnfarrnbach, Landkreis Fürth

Anhörung gem. Art. 69 Satz 2 BayWG i.V.m. Art. 73 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)

1. Der Markt Wilhermsdorf -im Folgenden Betreiber genannt- beantragte mit Schreiben vom 27.06.2025 die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 15 WHG für das Einleiten von Niederschlagswasser (Abwasser) in den Dürrnfarrnbach.
2. Mit dem geplanten Vorhaben soll gemäß den Antragsunterlagen folgende Gewässerbenutzung ausgeübt werden:

Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser aus dem Ortsteil Dürrnfarrnbach in den Dürrnfarrnbach. Der Ortsteil Dürrnfarrnbach entwässert im Trennsystem. Das anfallende Schmutzwasser wird zur Kläranlage Kirchfarrnbach abgeleitet. Die Oberflächenwasserableitung aus dem Ortsteil erfolgt über zwei Einleitstellen in den Dürrnfarrnbach. Das Einzugsgebiet umfasst die Dorfgebietsflächen nördlich und südlich des Dürrnfarrnbachs sowie Teile der Kreisstraße FÜ 18 (ca. 700 m² befestigte Fläche über die Einleitstelle Nord und ca. 2.400 m² über die Einleitstelle Süd).

Die beantragte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des auf den Flächen des Betreibers anfallenden gesammelten Niederschlagswassers (Abwassers). Dieses wird an der Einleitstelle Nord und der Einleitstelle Süd in den Dürrnfarrnbach eingeleitet.

Die Einleitungsstellen haben folgende UTM-Koordinaten:

Name der Einleitstelle	Rechtswert	Hochwert
Einleitstelle Nord:	32625845	5480096
Einleitstelle Süd:	32625846	5480094

3. Das Einleiten des behandelten gesammelten Niederschlagswassers (Abwassers) in den Dürrnfarrnbach stellt eine Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dar und bedarf der Durchführung eines wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens gemäß §§ 10, 15 WHG.

Bei der im öffentlichen Interesse liegenden Einleitung ist eine gehobene Erlaubnis zu erteilen (§ 15 WHG).

4. Das Vorhaben wird hiermit gemäß Art. 69 Satz 2 BayWG in Verbindung mit Art. 73 Abs. 3 und 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) bekanntgemacht.

Die Planunterlagen für dieses Vorhaben liegen ab **30.01.2026** einen Monat lang bis einschließlich **03.03.2026** im Rathaus des Marktes Wilhermsdorf, Hauptstraße 46, 91452 Wilhermsdorf, Zimmer N38, während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme aus (Art. 69 Satz 2 BayWG, Art. 73 Abs. 3 Satz 1 BayVwVfG).

5. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen dagegen bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift im Rathaus des Marktes Wilhermsdorf, Hauptstraße 46, 91452 Wilhermsdorf, Zimmer N38, oder beim Landratsamt Fürth, Im Pinderpark 2, 90513 Zirndorf, Zimmer 1.52 erheben (Art. 69 Satz 2 BayWG, Art. 73 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG).

6. Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegen die Entscheidung nach Art. 74 BayVwVfG einzulegen, können innerhalb der Frist nach Nr. 3 Stellungnahmen zu dem Plan abgeben (Art. 69 Satz 2 BayWG, Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältiger gleichlautender Texte eingereicht wurden, ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein (vgl. Art. 17 BayVwVfG).

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Art. 69 Satz 2 BayWG, Art. 73 Abs. 4 Sätze 3 und 4 BayVwVfG).

7. Der Erörterungstermin hierzu findet am

**Mittwoch, den 18.03.2026, ab 10:00 Uhr,
im Landratsamt Fürth, Im Pinderpark 2, 90513 Zirndorf, Zimmer 2.41**

statt.

Der Erörterungstermin ist hiermit ortsüblich bekanntgemacht (Art. 73 Abs. 6 Satz 2 BayVwVfG i.V.m. Art. 27 Abs. 2 GO). Etwaige gegen das Vorhaben vorgetragene Einwendungen können während des o. g. Termins erörtert werden. Grundsätzlich sind die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und die Stellungnahmen der Behörden in einem Erörterungstermin zu behandeln. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich (Art. 68 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG i.V.m. Art. 73 Abs. 6 Satz 6 BayVwVfG).

8. Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
9. Durch Einsichtnahme in den Plan, durch Erhebung von Einwendungen und durch Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Aufwendungen werden nicht erstattet.
10. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.
11. Der Inhalt dieser Bekanntmachung kann zusammen mit den für das Vorhaben maßgeblichen Unterlagen innerhalb der Monatsfrist unter Ziffer 2 auch im Internet unter www.markt-wilhermsdorf.de/service-politik/bekanntmachungen/sonstiges eingesehen werden.

Markt Wilhermsdorf, den 30.01.2026
Uwe Emmert, Erster Bürgermeister